WARUM ZIEHEN DIE FINANZÄMTER DIE KIRCHENSTEUER EIN UND ÜBERWEISEN SIE AN DIE KIRCHE?

Die Kirchensteuern der Kirchengemeinden innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland werden von den Finanzämtern erhoben. Es handelt sich hierbei um eine staatliche Serviceleistung, die die Evangelische Kirche im Rheinland übertragen hat. Eine eigene kirchliche Steuerverwaltung wäre sehr viel teurer. Die Kirchen zahlen der staatlichen Finanzverwaltung für diese Dienstleistung eine Gebühr in Höhe von drei bis vier Prozent der Kirchensteuer. Die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung entspricht dem verantwortungsvollen Umgang der Kirche mit den ihr anvertrauten Geldern. So wird sichergestellt, dass ein möglichst großer Teil der Kirchensteuereinnahmen für die Finanzierung ihrer vielfältigen Aufgaben genutzt wird.

WER ENTSCHEIDET UND WER ÜBERPRÜFT, WAS MIT DER KIRCHENSTEUER PASSIERT?

In der Evangelischen Kirche im Rheinland steht das Besteuerungsrecht den Kirchengemeinden und Verbänden zu. Die Kirchensteuereinnahmen fließen im Wesentlichen an die Kirchengemeinden, sodass diese viele wichtige Aufgaben wahrnehmen können. Über Umlagen finanzieren die Kirchengemeinden die übergreifenden Aufgaben der Kirchenkreise und der Landeskirche. Fakt ist, dass der größte Anteil der Kirchensteuer bei den Gemeinden vor Ort bleibt.



Gemeinde wird in der Begegnung lebendig.



BEI FRAGEN HELFEN WIR IHNEN GERNE WEITER

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die **Gemeinsame Kirchensteuerstell**e beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden. Im Auftrage der Kirchengemeinden übernimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle die Kirchensteuerbearbeitung und hilft gerne fachkompetent weiter. Ihre Daten unterliegen dem Steuergeheimnis und dem Datenschutz, sodass Sie von einer vertrauensvollen und sicheren Beratung profitieren werden.

Ein für die Anrufenden **gebührenfreies Servicetelefon** kann unter der Telefon-Nummer 0800 - 00 01 034 erreicht werden.

Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an:

kirchensteuerstelle@ekir.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular. Dieses finden Sie unter:

→ https://www2.ekir.de/inhalt/kirchensteuer



KONTAKT

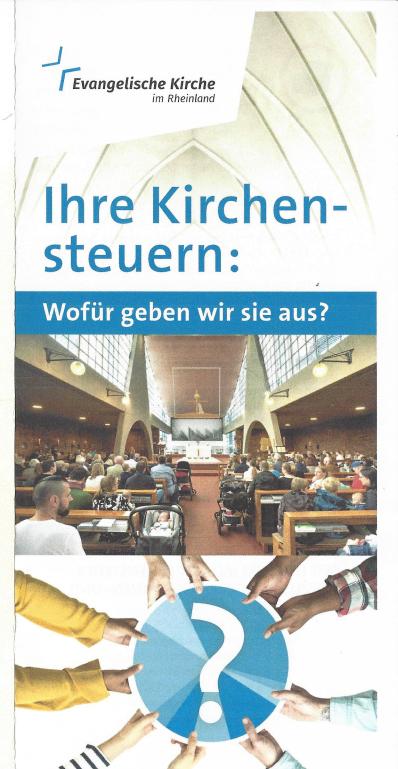
Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Abteilung 4 - Recht und Kirchenkreisangelegenheiten Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf

Fotonachweis Titel:

PEDRE / istockphoto.com; EKiR; Rawpixel / istockphoto.com



klimaneutral gedruckt auf 100% Recyclingpapier





Die Kirchensteuer ist die solide finanzielle Basis für alle Arbeit in der Kirche. Sie ermöglicht es, gesicherte dauerhafte Arbeitsverhältnisse auszugestalten und die für die Gemeindearbeit notwendigen Gebäude zu erhalten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Land Nordrhein-Westfalen. Dieser Status ermöglicht das Recht, von den Kirchenmitgliedern Steuern zu erheben. Damit erkennt der Staat den Kirchen die Fähigkeit zu, Träger öffentlicher Rechte und Kompetenzen zu sein. Er erkennt damit die Bedeutung der Kirche für die öffentliche Gesamtordnung an.

WER ZAHLT KIRCHENSTEUER?

Durch das Grundgesetz haben die Kirchen das Recht, Kirchensteuer zu erheben. Kirchensteuer zahlen ausschließlich unsere Kirchenmitglieder. Sie leisten damit einen wichtigen finanziellen Beitrag. Innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer erhoben.

Auch erheben die Kirchengemeinden das besondere Kirchgeld. Einige Kirchengemeinden haben sich zudem für einen Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen oder das allgemeine Kirchgeld entschieden.

WIE HOCH IST MEINE KIRCHENSTEUER ALS ZUSCHLAG ZUR EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer in Höhe von 9 Prozent erhoben. Durch die Anbindung der Kirchensteuer u. a. an die Einkommensteuer erfolgt die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eines Kirchenmitgliedes. Das bedeutet "wer viel verdient, zahlt auch mehr Kirchensteuer. Wer weniger verdient, zahlt einen geringeren Betrag".

Die gezahlte Kirchensteuer ist eine Sonderausgabe und verringert das zu versteuernde Einkommen und somit auch die Einkommensteuer.

Ein Beispiel soll dieses verdeutlichen:

Ein lediges Kirchenmitglied verfügt über ein für die Kirchensteuerberechnung maßgebliches zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 35.000 Euro.

Dafür setzt das Finanzamt eine Einkommensteuer in Höhe von 6216 Euro fest.

Da die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer mit 9 Prozent erhoben wird, bedeutet dieses eine jährliche Kirchensteuer von 559,44 Euro.

WAS IST, WENN MEIN(E) EHEPARTNER*IN/ MEIN(E) LEBENSPARTNER*IN NICHT EINER STEUERERHEBENDEN KIRCHE ANGEHÖRT?

Dann erhebt die Evangelische Kirche im Rheinland (wie auch andere Landeskirchen und katholische Bistümer) das besondere Kirchgeld. Es wird jährlich erhoben nach Ablauf des Steuerjahres. Das besondere Kirchgeld ist ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit. Kirche ist eine Solidargemeinschaft. Beim besonderen Kirchgeld geht es um die Mitfinanzierung kirchlicher Aufgaben.

→ https://www2.ekir.de/inhalt/kirchgeld

